

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Mit E-Mail:  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Geschäftszahl: 2026-0.380.282

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Magar Salama**  
Sachbearbeiter

[magar.salama@bka.gv.at](mailto:magar.salama@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-203911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.212.754

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das  
Aktiengesetz und das Übernahmegesetz geändert werden  
(ESAP-Justizgesetz);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Im Hinblick auf die Begutachtungsfrist von lediglich drei Wochen wird darauf hingewiesen,  
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen  
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben  
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union primär vom do. Bundesministerium  
zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):**

#### **Zu Z 2 (§§ 281a bis 281c samt Überschriften):**

Die Wortfolge in § 281a Abs. 2 „*sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben*“ sollte unter Hinweis auf die konkreten Rechtsakte näher präzisiert werden. Entsprechendes gilt für die vergleichbaren Bestimmungen in Art. 2 Z 2 (§ 78f Abs. 2) und Art. 3 Z 1 (§ 30b Abs. 2).

Gemäß § 281a Abs. 6 *kann* die Bundesministerin für Justiz nähere Vorgaben zu Art und Form der Übermittlung durch Verordnung festlegen. Sofern damit ein Ermessen eingeräumt werden soll, wird unter Hinweis auf die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) Punkt 34, 84 und 85, angeregt, dieses näher zu determinieren. Dies gilt ebenso für die vergleichbare Bestimmung in Art. 2 Z 2 (§ 78f Abs. 4). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Art. 3 des Entwurfs eine entsprechende Verordnungsermächtigung nicht vorgesehen ist.

Der Begriff der „Datenverfremdung“ in § 281b Abs. 1 sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden. Dies gilt ebenso für Art. 2 Z 2 (§ 78g Abs. 2 AktG).

Der Verweis auf „allfällige[r] delegierte[r] Rechtsakte“ in § 281c Abs. 2 sollte präzisiert werden. Dies gilt ebenso für Art. 2 Z 2 (§ 78h Abs. 2 AktG).

#### **Zu Z 4 (§ 906 Abs. 57):**

Unklar ist, auf welche „gesetzlichen Vorschriften“ in Abs. 57 letzter Satz abgestellt wird. In den Erläuterungen werden in diesem Zusammenhang die Art. 19a, 29a und 40a der Bilanz-Richtlinie erwähnt. Eine präzisere Formulierung bzw. Klarstellung wird empfohlen.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Übernahmegesetzes):**

#### **Zu Z 1 bis 3 (§§ 30b bis 30d samt Überschriften sowie § 35 Abs. 1 Z 1 und 2):**

§ 30d wirft, insbesondere im Vergleich mit Art. 1 Z 2 (§ 281c) und Art. 2 Z 2 (§ 78h), die Frage nach dem Strafcharakter der in § 30d vorgesehenen „Strafen“ auf. Nach der ständigen

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Zwangsstrafen zur Durchsetzung von gesetzlich normierten Pflichten – wie etwa jene nach § 283 UGB (vgl. Art. 1 Z 2 [§ 281c Abs. 2 UGB]) oder § 24 FBG (vgl. Art. 2 Z 2 [§ 78h Abs. 1 AktG]) – keine Strafen im Sinne des Art. 6 EMRK (VfSlg. 10.840/1986; 20.010/2015). Es ist wohl davon auszugehen, dass dasselbe für die durch § 30d vorgesehene Verhängung von Strafen gilt, die dem Wortlaut nach dazu dienen, die Einhaltung der Übermittlungspflicht nach § 30b des Entwurfes zu erzwingen. Dieser Annahme steht jedoch die durch Art. 3 Z 2 und 3 (§ 35 Abs. 1 Z 1 und 2) vorgesehene Einordnung der Verletzung der Übermittlungspflicht als Verwaltungsübertretung entgegen, sind Zwangsstrafen doch keine Strafen im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes für eine begangene Verwaltungsübertretung, sondern ein Mittel zur Erreichung eines bestimmten Erfolgs, weshalb auf diese Strafen auch nicht die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes anzuwenden sind (vgl. VwGH 14.11.1990, 89/03/0308; *Sander in Raschauer/Wessely*, VStG<sup>3</sup> § 10 [Stand 1.1.2023, rdb.at] Rz. 8).

Soweit die Verhängung von Beugestrafen („Zwangsstrafen“) vorgesehen werden soll, fehlt jegliche weitere Regelung zu deren Höhe bzw. Verhängung (vgl. etwa § 283 UGB und § 24 FBG).

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### **Zum Titel der Sammelnovelle:**

Da es sich um eine Sammelnovelle handelt, ist die Vergabe einer Abkürzung nicht erforderlich und hat, soweit ersichtlich, auch keinen weiteren Anwendungsbereich. Die Bezeichnung „ESAP-JuG“ kann daher entfallen; dies wäre auch in den Inkrafttretensbestimmungen entsprechend nachzuziehen (siehe unten).

#### **Allgemeines:**

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift ist der (Kurz-)Titel und die Fundstelle der Stammfassung anzugeben; bei weiteren Zitierungen derselben Rechtsvorschrift kann die Fundstelle entfallen. Dies betrifft im Gesetzesentwurf etwa Art. 1 Z 2 (§ 281a Abs. 1: „DriBeG“), Art. 2 Z 2 (§ 78g Abs. 1: „GOG“; anlässlich der Verwendung der Abkürzung „FBG“ in § 78h Abs. 1 sollten auch Titel und Fundstelle in § 29 AktG ergänzt werden) sowie in den Erläuterungen etwa Art. 1 Z 2 (§§ 281a bis 281c samt Überschriften; „GenG“, „BWG“, „VAG“, „NaBeG“ etc.).

Hinsichtlich der Verweise auf unionsrechtliche Vorschriften wird angeregt, die im Unionsrecht gebräuchliche Terminologie einheitlich zu verwenden, somit „Nr.“ bzw. „Nummer“ anstelle von „Z“ sowie „Buchst.“ bzw. „Buchstabe“ anstelle von „lit.“ (vgl. etwa im Gesetzesentwurf und den Erläuterungen Art. 1 Z 2 [§ 281a Abs. 2] im Gegensatz zu Art. 2 Z 2 [§ 78f Abs. 2]).

Es wird empfohlen, die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen zu überprüfen; innerhalb eines Datums sind keine Leerzeichen zu setzen (vgl. Art. 1 Z 2 [§ 281a Abs. 2 und Abs. 3] und Art. 2 Z 2 [§ 78f Abs. 2]).

### **Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):**

#### **Zu Z 2 (§§ 281a bis 281c samt Überschriften):**

In § 281a Abs. 1 sollten am Ende der Z 1 bis 5 anstelle von Strichpunkten jeweils Beistriche gesetzt werden. Am Ende der Z 4 sollte die Konjunktion „und“ durch „sowie“ ersetzt werden. Entsprechendes gilt auch für Art. 2 Z 2 (§ 78f Abs. 1 und 3) sowie für Art. 3 Z 1 (§ 30b Abs. 1 und 3) mit der Maßgabe, dass die letzte Aufzählungseinheit mit „sowie“ statt einem Strichpunkt eingeleitet werden sollte.

Die in § 281a Abs. 4 verwendete Abkürzung „OeKB“ für die Oesterreichische Kontrollbank AG ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. RL 148 iVm dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

#### **Zu Z 4 (§ 906 Abs. 57):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. Dem § 906 wird folgender Abs. 57 angefügt:

Abs. 57 sollte lauten:

(57) § 190 Abs. 5, § 281a bis § 281c samt Überschriften und § 287 Abs. 1 in der Fassung des ESAP-Justizgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 190 Abs. 5 ist auch auf Unterlagen anzuwenden, bei denen am Tag des Inkrafttretens die Aufbewahrungsfrist (§ 212) noch nicht abgelaufen ist. [...]

**Zu Art. 2 (Änderung des Aktiengesetzes):****Zum Einleitungssatz:**

Die letzte Änderung des Aktiengesetzes erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2026.

**Zu Z 2 (§§ 78f bis 78h samt Überschriften):**

In § 78f Abs. 1 sollte es besser „bei dem für die Gesellschaft zuständigen Firmenbuchgericht“ statt „bei dem für die Gesellschaften zuständigen Firmenbuchgericht“ lauten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Aktiengesetz bislang durchgehend „börsennotiert“ verwendet wird, während in § 78g Abs. 2 „börsennotiert“ verwendet wird. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

**Zu Z 3 (§ 262 Abs. 49):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

3. Dem § 262 wird folgender Abs. 49 angefügt:

Abs. 49 sollte lauten:

(49) Die §§ 78f bis 78h samt Überschriften in der Fassung des ESAP-Justizgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind auf Informationen anzuwenden, die nach dem 9. Jänner 2030 zu veröffentlichen sind. § 78e Abs. 3 tritt mit Ablauf des 9. Jänner 2030 außer Kraft.

**Zu Art. 3 (Änderung des Übernahmegesetzes):****Zu Z 1 (§§ 30b bis 30d samt Überschriften):**

Am Ende des § 30b Abs. 2 hat der versehentlich gesetzte doppelte Schlusspunkt zu entfallen.

**Zu Z 2 und 3 (§ 35 Abs. 1 Z 1 und Z 2):**

Die Novellierungsanordnung in Z 2 ist nicht eindeutig, da in § 35 Abs. 1 Z 1 das Wort „sowie“ zweimal vorkommt; es muss daher auf die Wortfolge, in der das gemeinte „sowie“

vorkommt, Bezug genommen werden. Zwar ist die in Z 3 vorgesehene Novellierungsanordnung insofern eindeutig, als dort nur ein „sowie“ vorkommt; aus Gründen der Einheitlichkeit wird jedoch angeregt, beide Novellierungsanordnungen einheitlich wie folgt zu formulieren:

2. In § 35 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „Abs. 2 sowie Abs. 3,“ durch die Wortfolge „Abs. 2 und Abs. 3 sowie“ und die Wortfolge „sowie § 30 Abs. 5“ durch die Wortfolge „ , § 30 Abs. 5 sowie § 30b“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „sowie § 30 Abs. 5“ durch die Wortfolge „ , § 30 Abs. 5 sowie § 30b“ ersetzt.

#### **Zu Z 4 (§ 37 Abs. 11):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. Dem § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt.

Abs. 11 sollte lauten:

„(11) Die §§ 30b bis 30d samt Überschriften sowie § 35 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des ESAP-Justizgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und sind auf Informationen anzuwenden, die nach dem 9. Jänner 2030 zu veröffentlichen sind.“

## **IV. Zu den Materialien**

### **Zum Vorblatt und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

### **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zitierung der Verordnung (EU) 2023/2869 das Datum vergessen wurde (20.12.2023).

### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuchs):**

### **Zu Z 2 (§§ 281a bis 281c samt Überschriften):**

Zu § 281a:

Es wird auf zwei Schreibversehen aufmerksam gemacht: „kapitalistische“ statt „kapitalisitische“; „Weiterverwendungseinschränkungen“ statt „Weiteverwendungseinschränkungen“.

Es sollte besser „eine maschinelle Datenextraktion ermöglicht“ statt „eine Datenextraktion durch Maschine ermöglicht“ heißen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Aktiengesetzes):****Zu Z 1 (§ 78e Abs. 3):**

Im Widerspruch zum Gesetzesentwurf wird in den Erläuterungen der Eindruck erweckt, die Sammelstelle sei „ – das jeweils zuständige Firmenbuchgericht – “. Gemäß § 78g Abs. 1 ist Sammelstelle jedoch die Bundesministerin für Justiz. Eine Umformulierung wird angeregt.

**Zu Z 2 (§§ 78f bis 78h samt Überschriften):**

Im ersten Absatz hat es „Hauptversammlung“ statt „Hauptversammelung“ zu heißen.

**Zu Art. 3 (Änderung des Übernahmegesetzes):****Zu Z 1 (§§ 30b bis 30d samt Überschriften):**Zu § 30b:

Es hat „Information“ statt „Infomation“ zu heißen.

Zu § 30c:

Am Ende des Absatzes fehlt der Schlusspunkt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 12. Mai 2026  
Für den Bundeskanzler:  
Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt